

## ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnismrn.

844 und 847

Urteil Nr. 20/96

vom 21. März 1996

## URTEIL

---

*In Sachen:* Präjudizielle Fragen in bezug auf die Artikel 13bis, 75 § 3 und 87 des Gesetzes vom 29. März 1962 über die Organisation der Raumordnung und Städteplanung, gestellt vom Staatsrat.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden L. De Grève und M. Melchior, und den Richtern L.P. Suetens, P. Martens, J. Delruelle, H. Coremans und A. Arts, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden L. De Grève,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*

## I. Gegenstand der präjudiziellen Fragen

A. In seinem Urteil Nr. 53.022 vom 20. April 1995 in Sachen M. Vermoesen-Alsteens gegen die Flämische Region hat der Staatsrat folgende präjudizielle Fragen gestellt:

« 1. Verstoßen die Artikel 13*bis* und 75 § 3 des Gesetzes vom 29. März 1962 über die Organisation der Raumordnung und Städteplanung, eingefügt durch Artikel 100 bzw. Artikel 108 des Dekrets vom 22. Dezember 1993 über Bestimmungen zur Begleitung des Haushalts 1994, gegen die durch die Verfassung oder kraft derselben zur Bestimmung der jeweiligen Zuständigkeit von Staat, Gemeinschaften und Regionen festgelegten Vorschriften, soweit sie die Erfordernisse bezüglich der Veröffentlichung bereits geltender Erlasse zur Festlegung von Sektorenplänen abändern?

2. Verstoßen die Artikel 13*bis* und 75 § 3 des Gesetzes vom 29. März 1962 über die Organisation der Raumordnung und Städteplanung, eingefügt durch Artikel 100 bzw. Artikel 108 des Dekrets vom 22. Dezember 1993 über Bestimmungen zur Begleitung des Haushalts 1994, gegen die durch die Verfassung oder kraft derselben zur Bestimmung der jeweiligen Zuständigkeit von Staat, Gemeinschaften und Regionen festgelegten Vorschriften, soweit sie auf einen Zeitraum zurückwirken würden, in dem der Dekretgeber noch nicht ins Leben gerufen worden war?

3. Verstoßen die Artikel 13*bis* und 75 § 3 des Gesetzes vom 29. März 1962 über die Organisation der Raumordnung und Städteplanung, eingefügt durch Artikel 100 bzw. Artikel 108 des Dekrets vom 22. Dezember 1993 über Bestimmungen zur Begleitung des Haushalts 1994, gegen die durch die Verfassung oder kraft derselben zur Bestimmung der jeweiligen Zuständigkeit von Staat, Gemeinschaften und Regionen festgelegten Vorschriften, soweit sie bestimmen, daß Teile von bereits festgelegten Sektorenplänen nicht normativ sind?

4. Verstößt Artikel 87 des Gesetzes vom 29. März 1962 über die Organisation der Raumordnung und Städteplanung, eingefügt durch das Dekret vom 23. Juni 1993 und mittlerweile ersetzt durch das Dekret vom 13. Juli 1994, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem er weder Übergangsbestimmungen noch eine Entschädigungsregelung hinsichtlich (in der Berufungsinstanz) schwebender Bauanträge enthält? »

B. In seinem Urteil Nr. 53.134 vom 4. Mai 1995 in Sachen G. Van Hecke gegen die Flämische Region hat der Staatsrat erneut die zu den obigen Ziffern 3 und 4 angeführten präjudiziellen Fragen, nunmehr zu den Ziffern 1 und 3, sowie die nachstehende Frage zu Ziffer 2 gestellt:

« Verstößt Artikel 75 § 3 des Gesetzes vom 29. März 1962 über die Organisation der Raumordnung und Städteplanung, ersetzt durch Artikel 108 des Dekrets vom 22. Dezember 1993 über Bestimmungen zur Begleitung des Haushalts 1994, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, soweit er hinsichtlich des Rechtsschutzes eine Unterscheidung zwischen Bürgern, die wohl noch die Einsichtnahme in den vollständigen Sektorenplan auf dem Gemeindeamt beanspruchen können, und Bürgern, denen diese Garantie versagt wird, einführen würde? »

Diese Rechtssachen wurden unter den Nummern 844 bzw. 847 ins Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragen.

## II. Sachverhalt und vorhergehende Verfahren

Die klagenden Parteien beantragen bei dem Staatsrat die Aussetzung der Ausführung von Erlassen des flämischen Ministers für öffentliche Arbeiten, Raumordnung und innere Angelegenheiten, die eine Parzellierungs- bzw. Baugenehmigung verweigern.

Die Verweigerungserlasse sind aufgrund der Überlegungen ergangen, daß die Parzellen in einem Agrargebiet liegen, daß die betreffende Parzellierung bzw. der Wohnungsbau im Widerspruch zur Bestimmung des Gebiets stehen und daß auf die sogenannte Auffüllungsregel, aufgrund deren bei der Behandlung der Genehmigungsanträge unter bestimmten Voraussetzungen von den Sektorenplänen abgewichen werden konnte, nicht mehr zurückgegriffen werden kann.

Gegen die so begründeten Verweigerungserlasse machen die klagenden Parteien vor dem Staatsrat geltend, daß die betreffenden Sektorenpläne und folglich Artikel 87 des Gesetzes vom 29. März 1962 über die Organisation der Raumordnung und Städteplanung nicht gegen sie angeführt werden könnten, weil die Sektorenpläne nicht regelmäßig veröffentlicht worden seien, da die Orthophotopläne, die den vorhandenen tatsächlichen Zustand wiedergäben, nicht zur Einsichtnahme für die Öffentlichkeit in den Rathäusern der betroffenen Gemeinden hinterlegt worden seien. Dem fügen sie hinzu, daß die sich auf die Veröffentlichung der Sektorenpläne beziehenden Regeln zwar durch die mittels Dekrets der Flämischen Region vom 22. Dezember 1993 dem o.a. Gesetz vom 29. März 1962 hinzugefügten Artikel 13*bis* und 75 § 3 abgeändert worden seien, daß diese Bestimmungen aber mit dem Fehler der Zuständigkeitsüberschreitung behaftet seien.

Die Verfassungswidrigkeitsbeschwerden gegen die Artikel 13*bis* und 75 § 3 des Gesetzes vom 29. März 1962 haben den Staatsrat veranlaßt, die von den klagenden Parteien formulierten Fragen zu stellen.

Auf Veranlassung der klagenden Parteien hat der Staatsrat ebenfalls präjudizielle Fragen darüber gestellt, ob die Artikel 75 § 3 und 87 des Gesetzes vom 29. März 1962 mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung vereinbar seien, indem unterschieden werde zwischen Bürgern, die zur Einsichtnahme des vollständigen Sektorenplans berechtigt seien, und Bürgern, die das nicht könnten (zweite Frage in der Rechtssache mit der Geschäftsverzeichnisnummer 847), und indem die Auffüllungsregel abgeschafft worden sei, ohne daß eine Übergangsregelung oder Entschädigungsregelung für die schon eingereichten Genehmigungsanträge vorgesehen worden sei (vierte Frage in der Rechtssache mit der Geschäftsverzeichnisnummer 844 und dritte Frage in der Rechtssache mit der Geschäftsverzeichnisnummer 847).

## III. Verfahren vor dem Hof

Die Ausfertigungen der Verweisungsentscheidungen sind am 11. und 24. Mai 1995 in der Kanzlei eingegangen.

Durch Anordnungen vom 11. und 24. Mai 1995 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der jeweiligen Besetzungen bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes im vorliegenden Fall nicht für anwendbar erachtet.

Durch Anordnung vom 8. Juni 1995 hat der vollzählig tagende Hof die Rechtssachen verbunden.

Die Verweisungsentscheidungen wurden gemäß Artikel 77 des organisierenden Gesetzes mit am 16. Juni 1995 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert; mit denselben Briefen wurde die Verbindungsanordnung notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 23. Juni 1995.

Durch Anordnung vom 17. Juli 1995 hat der amtierende Vorsitzende auf Antrag der Flämischen Regierung die für die Einreichung eines Schriftsatzes vorgesehene Frist um fünfzehn Tage verlängert.

Diese Anordnung wurde der Flämischen Regierung mit am 18. Juli 1995 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief notifiziert.

Schriftsätze wurden eingereicht von

- M. Vermoesen-Alsteens, wohnhaft in 3090 Overijse, Bollestraat 99, und G. Van Hecke, wohnhaft in 1850 Grimbergen, Bergstraat 18, mit am 5. Juli 1995 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,
- der Wallonischen Regierung, rue Mazy 25-27, 5100 Namur, mit am 3. August 1995 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,
- der Flämischen Regierung, Martelaarsplein 19, 1000 Brüssel, mit am 1. September 1995 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

Diese Schriftsätze wurden gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit am 28. September 1995 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Erwiderungsschriftsätze wurden eingereicht von

- M. Vermoesen-Alsteens und G. Van Hecke, mit am 25. Oktober 1995 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,
- der Wallonischen Regierung, mit am 30. Oktober 1995 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,
- der Flämischen Regierung, mit am 30. Oktober 1995 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

Durch Anordnung vom 25. Oktober 1995 hat der Hof die für die Urteilsfällung vorgesehene Frist bis zum 11. Mai 1996 verlängert.

Durch Anordnung vom 9. Januar 1996 hat der Hof die Rechtsachen für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 1. Februar 1996 anberaumt.

Diese Anordnung wurde den Parteien und deren Rechtsanwälten mit am 10. Januar 1996 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 1. Februar 1996

- erschienen
- . RA M. Denys und RÄin K. Dewever, in Brüssel zugelassen, für M. Vermoesen-Alsteens und G. Van Hecke,
- . RA P. Lefranc, in Gent zugelassen, für die Flämische Regierung,
- . RA V. Thiry, in Lüttich zugelassen, für die Wallonische Regierung,
- haben die referierenden Richter A. Arts und J. Delruelle Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,

- wurden die Rechtssachen zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

#### IV. *In rechtlicher Beziehung*

- A -

*In Hinsicht auf die erste präjudizielle Frage in der Rechtssache mit der Geschäftsverzeichnisnummer 844*

*Schriftsatz und Erwiderungsschriftsatz der klagenden Parteien vor dem Staatsrat*

A.1. Der Staatsrat habe geurteilt, daß eine Anzahl von Sektorenplänen nicht verbindlich sei, weil sie nicht vorschriftsmäßig veröffentlicht worden seien, da die den vorhandenen tatsächlichen Zustand wiedergebenden Orthophotopläne nicht hinterlegt worden seien.

Mittels neuer, sich auf die Veröffentlichung von Sektorenplänen beziehender Vorschriften, die in den Artikeln 100 und 108 des Dekrets der Flämischen Region vom 22. Dezember 1993 enthalten seien, die die Artikel 13*bis* und 75 § 3 in das Gesetz vom 29. März 1962 eingefügt und ersetzt hätten, werde versucht, die Nachlässigkeit bei der Veröffentlichung der Sektorenpläne zu regularisieren.

Auf diese Weise verletze der Dekretgeber Artikel 190 der Verfassung, den Grundsatz der Gewaltentrennung und die allgemeinen Grundsätze einer guten Gesetzgebung.

A.2. Artikel 190 der Verfassung bestimme, daß Gesetze, Erlasse und Verordnungen erst nach ihrer Veröffentlichung in der durch Gesetz bestimmten Form verbindlich würden. Diese Bestimmung habe einen zuständigkeitsverteilenden Charakter in dem Sinne, daß die Regeln bezüglich der Veröffentlichung durch den föderalen Gesetzgeber festgelegt werden müßten. Es betreffe hier eine vom Verfassungsgeber dem Gesetzgeber vorbehaltene Zuständigkeit, die der Flämische Rat sich weder aufgrund einer großzügigen Interpretation der ihm ausdrücklich zugewiesenen Zuständigkeiten noch aufgrund von Artikel 10 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen aneignen könne.

*Schriftsatz und Erwiderungsschriftsatz der Flämischen Regierung*

A.3. Der Umfang der präjudiziellen Frage sei einerseits begrenzt, weil es nur um eine Prüfung der beanstandeten Bestimmungen anhand der zuständigkeitsverteilenden Vorschriften gehe, und andererseits, weil es nur um eine Prüfung der beanstandeten Bestimmungen gehe, « soweit sie die Erfordernisse bezüglich der Veröffentlichung bereits geltender Erlasse zur Festlegung von Sektorenplänen abändern ».

Diese letzte Einschränkung beinhalte, daß keine Prüfung der Bestimmungen verlangt werde, insofern die neuen Bedingungen sich auf die Veröffentlichung der künftig festzulegenden Sektorenpläne beziehe. Die Frage beschränke sich im wesentlichen auf Artikel 75 § 3 des Gesetzes vom 29. März 1962. Artikel 13*bis* dieses Gesetzes bleibe als solcher und in seiner Allgemeinheit außer Betracht.

A.4. Die Zuständigkeit hinsichtlich der Raumordnung und Städteplanung sei vollständig den Regionen zugewiesen. Innerhalb der eigenen territorialen Zuständigkeitssphäre könne die Flämische Region das Gesetz vom 29. März 1962 und dessen Durchführungsbestimmungen ändern, ergänzen, ersetzen und aufheben.

Die Flämische Region sei deshalb grundsätzlich befugt, die im Gesetz vom 29. März 1962 festgelegte Art und Weise der Veröffentlichung der Sektorenpläne zu ändern und diese Änderung durchzuführen und anzuwenden.

A.5. Artikel 190 der Verfassung beziehe sich nicht auf Dekrete und Erlasse der Regionalregierungen. Dieser Verfassungsartikel beinhalte keine zuständigkeitsverteilende Regel, und der Hof sei nicht befugt, anhand dieser Bestimmung zu prüfen. Des weiteren würden die fraglichen Bestimmungen nicht in das Anwendungsgebiet der mittels Artikels 190 der Verfassung dem Gesetz vorbehaltenen Zuständigkeit fallen.

Der verfassungsmäßige Grundsatz hinsichtlich der Veröffentlichung von Normen sei, was die Dekrete und ihre Durchführungserlasse angehe, in Artikel 22 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen verankert und werde in Artikel 84 desselben Sondergesetzes geregelt.

Aus Artikel 22 in Verbindung mit Artikel 84 könne nur abgeleitet werden, daß der Sondergesetzgeber sich selbst die Zuständigkeit verliehen habe, den Regionalregierungen aufzuerlegen, auf welche Weise ihre Erlasse veröffentlicht werden müßten, um hinsichtlich der Bürger als verbindlich zu gelten.

Der Sondergesetzgeber habe die Regel nicht als reine zuständigkeitsverteilende Regel aufgefaßt, sondern als ein Prinzip, dem ein Erlaß minimal Genüge tun müsse, um hinsichtlich der Bürger verbindlichen Charakter zu haben. Die o.a. Bestimmungen des Sondergesetzes würden den Dekretgeber nicht daran hindern, strengere Bedingungen an die Art der Veröffentlichung von Durchführungserlassen zu knüpfen, z.B. hinsichtlich der Form der Veröffentlichung der Sektorenpläne.

Die beanstandeten Bestimmungen würden strengere Forderungen erheben als die minimalen Regeln, die in diesem Zusammenhang vom Sondergesetzgeber eingeführt worden seien. Gegen die Artikel 22 und 84 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 - insofern sie als zuständigkeitsverteilende Regeln angesehen werden könnten - sei nicht verstoßen worden.

*Schriftsatz und Erwidernsschriftsatz der Wallonischen Regierung*

A.6. Die erste präjudizielle Frage, die in der Rechtssache mit der Geschäftsverzeichnisnummer 844 gestellt worden sei, müsse ablehnend beantwortet werden.

Die beanstandeten Bestimmungen seien nicht rückwirkend. Sie seien direkt anwendbar. Der Hof habe in seinem Urteil Nr. 88/93 vom 22. Dezember 1993 schon gesagt, daß die übliche Auswirkung einer jeden gesetzgeberischen Bestimmung deren unverzügliche Anwendbarkeit sei, nicht nur auf die nach dem Inkrafttreten einer neuen gesetzgeberischen Norm eintretenden Fakten, sondern auch auf nach diesem Inkrafttreten aufgetauchte Rechtswirkungen von Tatbeständen, die sich vorher zugetragen hätten.

Indem er die Sektorenpläne, die vom 1. Januar 1994 an endgültig festgestellt worden seien, und die endgültigen Sektorenpläne aus der Zeit vor dem 1. Januar 1994 von einer neuen, flexibleren Veröffentlichungsregelung abhängig gemacht habe, habe der Regionalgesetzgeber eine Zuständigkeit ausgeübt, die ihm mittels Artikels 6 § 1 I 1° des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen verliehen worden sei.

A.7. Das Argument der klagenden Parteien vor dem Staatsrat, die durch Artikel 190 der Verfassung dem Gesetz vorbehaltene Zuständigkeit sei mißachtet worden, sei nicht stichhaltig.

Artikel 22 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen bestimme, daß « ein Dekret (...) erst verbindlich (ist), nachdem es (...) in der durch dieses Gesetz vorgesehenen Form veröffentlicht worden ist ». Artikel 84 desselben Sondergesetzes regle die Veröffentlichung und das Inkrafttreten der Erlasse. Die Artikel 55 und 56 würden die Veröffentlichung und das Inkrafttreten der Dekrete regeln.

Die beanstandeten Bestimmungen hätten absolut nichts zu tun mit Artikel 190 der Verfassung, der das Gegenstück sei von Artikel 22 des Sondergesetzes vom 8. August 1980, nur was die föderalen Normen angehe.

A.8. Keine einzige Bestimmung des Sondergesetzes verbiete dem Dekretgeber, zusätzliche Veröffentlichungsformen aufzuerlegen.

*In Hinsicht auf die zweite präjudizielle Frage in der Rechtssache mit dem Geschäftsverzeichnisnummer 844*

*Schriftsatz und Erwidernsschriftsatz der klagenden Parteien vor dem Staatsrat*

A.9. Der Dekretgeber habe versucht, die Änderungen bei den Bedingungen in bezug auf die Veröffentlichung und die Verordnungskraft der Sektorenpläne mit rückwirkender Kraft durchzuführen. Die geänderte Regelung wäre dann auf alle Erlasse anwendbar gewesen, die die seit dem 5. August 1976 gefaßten Sektorenpläne festlegen würden - dem Datum, an dem der erste Sektorenplan festgelegt worden sei.

Die rückwirkende Kraft reiche bis in eine Periode hinein, in der der Dekretgeber selber noch nicht bestanden habe, was eine Zuständigkeitsüberschreitung *ratione temporis* nach sich ziehe.

Mit seinem Urteil Nr. 3/89 habe der Hof schon geurteilt, daß ein vom 1. Oktober 1980 rückwirkendes Dekret nicht mit dem Fehler der zeitlichen Zuständigkeitsüberschreitung behaftet sei, weil dieser Tag mit dem Tag des Inkrafttretens des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen zusammenfalle.

*Schriftsatz und Erwiderungsschriftsatz der Flämischen Regierung*

A.10. Der Umfang der präjudiziellen Frage sei einerseits begrenzt, weil es nur um eine Prüfung der beanstandeten Bestimmungen anhand der zuständigkeitsverteilenden Vorschriften gehe, und andererseits, weil es nur um eine Prüfung der beanstandeten Bestimmungen gehe, « soweit sie auf einen Zeitraum zurückwirken würden, in dem der Dekretgeber noch nicht ins Leben gerufen worden war ».

Diese letzte Einschränkung beinhalte, daß keine Prüfung der Bestimmungen verlangt werde, insofern die neuen Bedingungen sich auf die Veröffentlichung der künftig festzulegenden Sektorenpläne beziehe. Die Frage beschränke sich im wesentlichen auf Artikel 75 § 3 des Gesetzes vom 29. März 1962. Artikel 13*bis* dieses Gesetzes bleibe als solcher und in seiner Allgemeinheit außer Betracht.

A.11. Die beanstandeten Bestimmungen seien ohne rückwirkende Kraft. Der Staatsrat habe in diesem Sinn in seinem Gutachten über den Vorentwurf des Dekrets der Flämischen Region vom 22. Dezember 1993 geurteilt.

Die Folge der beanstandeten Bestimmungen in Verbindung mit dem Durchführungserlaß vom 23. Februar 1994 sei einzig und allein, daß - insofern die neuen Bedingungen für die Veröffentlichung erfüllt seien - Sektorenpläne, die vor dem 1. Januar 1994 endgültig festgelegt worden seien, den betroffenen Bürgern vom 24. März 1994 an entgegenhaltbar seien; dies sei der Tag, an dem der Durchführungserlaß vom 23. Februar 1994 im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht worden sei.

*Schriftsatz und Erwiderungsschriftsatz der Wallonischen Regierung*

A.12. Die zweite präjudizielle Frage in der Rechtssache mit der Geschäftsverzeichnungsnummer 844 sei gegenstandslos.

Der Staatsrat habe in seinem Gutachten über den Vorentwurf bemerkt, daß die beanstandeten Bestimmungen ohne rückwirkende Kraft seien.

Wie der Hof in seinem Urteil Nr. 88/93 vom 22. Dezember 1993 schon festgestellt habe, sei die übliche Auswirkung einer jeden gesetzgeberischen Bestimmung deren unverzügliche Anwendbarkeit, nicht nur auf die nach dem Inkrafttreten einer neuen gesetzgeberischen Norm eintretenden Fakten, sondern auch auf nach diesem Inkrafttreten aufgetauchte Rechtswirkungen von Tatbeständen, die sich vorher zugetragen hätten.

A.13. Selbst davon ausgehend, daß die beanstandeten Bestimmungen rückwirkend seien, sehe man nicht, wie diese rückwirkende Kraft die Zuständigkeitsvorschriften verletzen könnte. Seit dem 1. Oktober 1980, dem Tag, an dem das Sondergesetz vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen in Kraft getreten sei, sei der föderale Gesetzgeber nämlich völlig unbefugt, die normative Kraft und die zusätzlichen Vorschriften in bezug auf die Veröffentlichung der Sektorenpläne, sogar früherer Sektorenpläne, zu regeln.

*In Hinsicht auf die dritte präjudizielle Frage in der Rechtssache mit der Geschäftsverzeichnungsnummer 844 und die erste präjudizielle Frage in der Rechtssache mit der Geschäftsverzeichnungsnummer 847*

*Schriftsatz und Erwiderungsschriftsatz der klagenden Parteien vor dem Staatsrat*

A.14. Ein Dekretgeber könne weder Regeln erlassen, die nicht normativ seien, noch der Regionalregierung die Sorge überlassen zu bestimmen, welche Teile der zu verabschiedenden Erlasse normativ oder nicht normativ seien.

In Übereinstimmung mit den Artikeln 134 und 39 der Verfassung werde die Rechtskraft der Regeln, die von den regionalen Organen erlassen werden könnten, durch ein Gesetz bestimmt, das mit einer Sondermehrheit angenommen worden sei. Aus den Artikeln 19 § 2, 20 und 22 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen folge, daß die Dekrete und Verordnungen der Flämischen Region Gesetzeskraft hätten und deshalb normativ sein müßten.

A.15. Der Umfang der präjudiziellen Frage sei einerseits begrenzt, weil es nur um eine Prüfung der beanstandeten Bestimmungen anhand der zuständigkeitsverteilenden Vorschriften gehe, und andererseits, weil

es nur um eine Prüfung der beanstandeten Bestimmungen gehe, « soweit sie bestimmen, daß Teile von bereits festgelegten Sektorenplänen nicht normativ sind ».

Diese letzte Einschränkung beinhalte, daß keine Prüfung der Bestimmungen verlangt werde, insofern die beanstandeten Normen bestimmen würden, daß Teile der künftig festzulegenden Sektorenpläne nicht normativ seien. Die Frage beschränke sich im wesentlichen auf Artikel 75 § 3 des Gesetzes vom 29. März 1962. Artikel 13*bis* dieses Gesetzes bleibe als solcher und in seiner Allgemeinheit außer Betracht.

A.16. Der Dekretgeber selbst hat nicht bestimmt, daß Teile von endgültig festgelegten Sektorenplänen normativ oder nicht normativ seien. Er habe nur die Flämische Regierung ermächtigt zu bestimmen, welche Teile normativ seien oder nicht, was erfolgt sei im Erlaß vom 23. Februar 1994.

Hieraus ergebe sich, daß die Frage im wesentlichen gegenstandslos sei. Außerdem sei der Hof nicht befugt, den Erlaß der Flämischen Regierung zu prüfen. Die Gesetzmäßigkeitskritik, die von den klagenden Parteien gegen den Erlaß vorgebracht worden sei, sei vom Staatsrat in den Verweisungsurteilen schon abgewiesen worden.

#### *Schriftsatz und Erwiderungsschriftsatz der Wallonischen Regierung*

A.17. Die Frage werde in beiden Verweisungsentscheidungen gestellt. Im Gegensatz zu der in der Rechtssache mit der Geschäftsverzeichnungsnummer 811 gestellten Frage beziehe sich diese präjudizielle Frage sowohl auf Artikel 100 als auch auf Artikel 108 des Dekrets der Flämischen Region vom 22. Dezember 1993 (bzw. die Artikel 13*bis* und 75 § 3 des Gesetzes vom 29. März 1962).

A.18.1. Die präjudizielle Frage müsse negativ beantwortet werden, da die beanstandeten Bestimmungen eine hinreichende Grundlage in Artikel 6 § 1 I 1° des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen fänden.

A.18.2. Wenn der Regionalgesetzgeber unterscheide zwischen normativen und nicht normativen Teilen der Sektorenpläne, äußere er eine Evidenz. Die Sektorenpläne würden schon Bestimmungen enthalten, die *per definitionem* nicht normativ seien und andere, die wohl normative Vorschriften seien.

A.18.3. Selbst in Verbindung mit Artikel 108 sei Artikel 100 des beanstandeten Dekrets ohne rückwirkende Kraft. Das beanstandete Dekret regle nur die heutigen Folgen der früher angenommenen Sektorenpläne und stelle die endgültig vergangenen Situationen nicht zur Diskussion.

A.18.4. Seit dem 1. Oktober 1980, dem Datum, an dem das Sondergesetz vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen in Kraft getreten sei, sei der föderale Gesetzgeber völlig unbefugt, die normative Kraft der Sektorenpläne, selbst früherer Sektorenpläne, zu regeln. Der Hof habe nie das Gegenteil behauptet.

A.18.5. Keine einzige Bestimmung des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen behalte die Zuständigkeit, normative und nicht normative Bestimmungen der Sektorenpläne festzusetzen, ausdrücklich dem Dekretgeber vor. Deshalb befände sich Artikel 100, der der Flämischen Regierung die Sorge übertrage, diese Teile zu bestimmen, völlig in Übereinstimmung mit Artikel 6 § 1 I 1° des o.a. Sondergesetzes.

A.19.1. Die Argumentation, die im Schriftsatz der vor dem Staatsrat klagenden Parteien entwickelt worden sei, könne aus folgenden Gründen nicht angenommen werden.

A.19.2. Der Staatsrat habe in seinem Gutachten über den Vorentwurf der beanstandeten Bestimmungen die Zuständigkeit des Dekretgebers nicht in Zweifel gezogen.

A.19.3. Artikel 19 § 2 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 verleihe den Dekreten Gesetzeskraft. Er habe nichts mit den Sektorenplänen zu tun.

A.19.4. Artikel 22 des o.a. Sondergesetzes bestimme in Wirklichkeit implizit, daß die Durchführungserlasse erst nach ihrer Veröffentlichung verbindlich seien. Die beanstandeten Bestimmungen würden nicht von dieser Regel abweichen, insofern sie keineswegs den verbindlichen Charakter der Gesamtheit der Bestimmungen der Sektorenpläne aufheben würden und insofern dieser verbindliche Charakter von der Veröffentlichung abhängig bleibe.

Die klagenden Parteien vor dem Staatsrat würden die verbindliche Kraft einer Bestimmung mit deren normativer Kraft verwechseln. Die Aussage, eine Bestimmung sei nicht normativ, entspreche nicht der Aussage, sie sei nicht verbindlich, auch wenn sich das erste Merkmal hauptsächlich aus dem zweiten ergebe.

A.19.5. Artikel 20 des o.a. Sondergesetzes beabsichtige keineswegs, allen Bestimmungen der Verordnungen und Erlasse zwangsläufig einen normativen Charakter zu verleihen.

Der Dekretgeber sei offensichtlich zuständig gewesen, deutlich zu unterscheiden zwischen den normativen Bestimmungen und den nicht normativen Bestimmungen eines Sektorenplans. Er habe die Regionalregierung keineswegs ermächtigt, die Dekrete einstweilig aufzuheben oder Freistellung von ihrer Durchführung zu verleihen. Artikel 20 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 sei nicht verletzt worden.

*In Hinsicht auf die zweite präjudizielle Frage in der Rechtssache mit der Geschäftsverzeichnisnummer 847*

*Schriftsatz und Erwidernsschriftsatz der klagenden Parteien vor dem Staatsrat*

A.20. Indem die Modalitäten der Veröffentlichung der Sektorenpläne einschneidend geändert würden, werde eine ungerechtfertigte Diskriminierung auf dem Gebiet des Rechtsschutzes geschaffen zwischen den Bürgern, die noch Einsicht in den vollständigen Sektorenplan im Rathaus ihrer Gemeinde nehmen könnten, und jenen, denen dieses nicht mehr garantiert werde. Die Tatsache, daß die Orthophotopläne und die Karten mit der Angabe des bestehenden juristischen Zustands bei den Provinzialdiensten auslägen, sei keine Garantie, da der Bürger über kein einziges Rechtsmittel verfüge, wenn die Pläne, da es um sogenannte nicht normative Teile gehe, nicht da auslägen.

Es bestehe auch eine Diskriminierung zwischen jenen, deren Grundstück in einem Gebiet liege, dessen Sektorenplan unvollständig veröffentlicht worden sei, die aber schon den Richter hätten anrufen können, und jenen, deren Grundstück auch da liege, über deren Rechtssache der Richter aber noch nicht befunden habe. Dieser letzten Kategorie von Bürgern werde die Möglichkeit genommen, sich auf die unregelmäßige Veröffentlichung der Sektorenpläne zu berufen. Somit greife der Dekretgeber in schwebende Rechtsverfahren ein und verletze er die wohlverworbenen Rechte der Eigentümer, die davon hätten ausgehen können, daß eventuelle, von einem unregelmäßig veröffentlichten Sektorenplan eingeführte Beschränkungen auf ihre Grundstücke nicht anwendbar gewesen seien.

Die nichtrückwirkende Kraft der Gesetzgebung sei ein wichtiger allgemeiner Rechtsgrundsatz von verfassungsmäßigem Wert und müsse mindestens vom Dekretgeber als Prinzip guter Gesetzgebung respektiert werden. Im vorliegenden Fall werde der unangemessene Charakter der rückwirkenden Kraft noch erschwert durch den Umstand, daß sie bis in eine Periode zurückreiche, in der der Dekretgeber noch nicht bestanden habe; die rückwirkende Kraft gehe einher mit einer Verletzung der Artikel 10 und 11 der Verfassung, nun, da die Betroffenen des Rechtsschutzes beraubt würden, der durch die Verfassung und Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention jedem Bürger gewährleistet werde.

*Schriftsatz und Erwidernsschriftsatz der Flämischen Regierung*

A.21. Der Umfang der präjudiziellen Frage sei in dreifacher Hinsicht begrenzt: Erstens, indem es nur um eine Prüfung der beanstandeten Bestimmung anhand der verfassungsmäßigen Prinzipien der Gleichheit und Nichtdiskriminierung gehe; zweitens, indem es nur um eine Prüfung der beanstandeten Bestimmung gehe, insofern diese einen unterschiedlichen Rechtsschutz schaffen würde für die Bürger, die den vollständigen Sektorenplan im Rathaus einsehen könnten, und jene, denen dieses Recht nicht gewährleistet sei; und drittens, indem es um eine Prüfung dieses Unterschieds gehe, insofern es die Veröffentlichungsbedingungen von vor dem 1. Januar 1994 endgültig festgelegten Sektorenplänen betreffe.

A.22. Die Frage gehe von einer in bezug auf den Sachverhalt unrichtigen Voraussetzung aus. Alle vor dem 1. Januar 1994 endgültig festgelegten Sektorenpläne seien denselben - durch Artikel 13*bis* des Gesetzes vom 29. März 1962 bestimmten - Bedingungen hinsichtlich der Veröffentlichung unterworfen. Kein einziger Bürger könne noch Anspruch auf Einsichtnahme in die nicht normativen Teile des Sektorenplans im Rathaus erheben.

Der Umstand, daß einige Sektorenpläne in Übereinstimmung mit den geänderten Bestimmungen vollständig zur Einsichtnahme im Rathaus ausgelegt worden seien und diese Einsichtnahme auch nach der Änderung *de facto* noch möglich sei, sei eine Tatsache und kein Rechtsgrund.

Die Frage sei demzufolge gegenstandslos und falle nicht unter die Prüfungszuständigkeit des Hofes.

*Schriftsatz und Erwiderungsschriftsatz der Wallonischen Regierung*

A.23. Die präjudizielle Frage müsse negativ beantwortet werden.

Die beanstandeten Bestimmungen hätten das Recht abgeschafft, den Sektorenplan in seiner Gesamtheit im Rathaus einzusehen. Diese Bestimmungen fänden deshalb unterschiedslos Anwendung auf alle Bürger.

Daß der vollständige Plan noch immer in der Gemeinde eingesehen werden könne, ergebe sich nicht aus den beanstandeten Bestimmungen, die somit keinen einzigen Unterschied bezüglich des Rechtsschutzes schaffen würden. Außerdem habe jeder das Recht, die nicht normativen Teile des Sektorenplans bei der Hauptverwaltung sowie bei den provinziellen Außendienstern zu konsultieren.

A.24. Die beanstandete Bestimmung enthebe niemanden des Rechts, sich an einen Richter zu wenden. Das Dekret vom 22. Dezember 1993 ändere nur das geltende Recht. Die Behauptung der vor dem Staatsrat klagenden Parteien würde darauf hinauslaufen, daß jede gesetzgebende Entwicklung verhindert werde.

Im Gegensatz zu dem, was die vor dem Staatsrat klagenden Parteien behaupten würden, hätten sie kein wohlverworbenes Recht zu bauen. Auf jeden Fall gebe es kein subjektives Recht auf eine Baugenehmigung und sei der Sektorenplan ihnen momentan entgegenhaltbar.

*In Hinsicht auf die vierte präjudizielle Frage in der Rechtssache mit der Geschäftsverzeichnungsnummer 844 und die dritte präjudizielle Frage in der Rechtssache mit der Geschäftsverzeichnungsnummer 847*

*Schriftsatz und Erwiderungsschriftsatz der klagenden Parteien vor dem Staatsrat*

A.25. Aus dem Urteil des Hofes Nr. 40/95 vom 6. Juni 1995 könne man ableiten, daß diese Frage zu verneinen sei. Hierauf werde im folgenden nicht mehr eingegangen.

*Schriftsatz und Erwiderungsschriftsatz der Flämischen Regierung*

A.26. Die in der präjudiziellen Frage aufgeworfenen Rechtsfragen seien durch die Urteile Nr. 40/95 vom 6. Juni 1995 und Nr. 56/95 vom 12. Juli 1995 entschieden.

Der Staatsrat sei durch die vom Hof entschiedenen Rechtsfragen gebunden. Die Frage sei deshalb nicht zulässig.

Falls der Hof beschließe, die Frage zur Hauptsache zu behandeln, sei es ausreichend, auf die ausführliche Begründung der o.a. Urteile zu verweisen.

*Schriftsatz und Erwiderungsschriftsatz der Wallonischen Regierung*

A.27. In seinem Urteil Nr. 40/95 habe der Hof geurteilt, daß aufgrund der Tatsache, daß der Dekretgeber keine Übergangsbestimmungen vorgesehen habe, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung nicht verstoßen werde. Der Hof habe ebenfalls beschlossen, daß das Dekret vom 23. Juni 1993 nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoße, indem es bestimme, daß die Nichtanwendung der Vorschriften, auf die sich Artikel 23 1° des königlichen Erlasses vom 28. Dezember 1972 beziehe, keinen Anlaß zur Entschädigung im Sinne des Artikels 37 des Städtebaugesetzes geben könne.

- B -

*In Hinsicht auf die erste präjudizielle Frage in der Rechtssache mit der Geschäftsverzeichnungsnummer 844*

B.1. Die Frage betrifft die Vereinbarkeit der Artikel 13bis und 75 § 3 des Gesetzes vom 29. März 1962 über die Organisation der Raumordnung und Städteplanung, « soweit sie die Erfordernisse bezüglich der Veröffentlichung bereits geltender Erlasse zur Festlegung von Sektorenplänen abändern », mit den Zuständigkeitsvorschriften.

B.2. Artikel 13*bis* des Gesetzes vom 29. März 1962 über die Organisation der Raumordnung und Städteplanung, eingefügt durch Artikel 100 des Dekrets vom 22. Dezember 1993 über Bestimmungen zur Begleitung des Haushalts 1994, lautet wie folgt:

« Die endgültige Festlegung des Plans durch die Flämische Regierung wird zusammen mit dem Gutachten des Regionalen Beratenden Ausschusses im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht.

Der Plan tritt in Kraft innerhalb von 15 Tagen nach seiner Veröffentlichung.

Innerhalb von 15 Tagen nach seiner Veröffentlichung liegt das Gutachten mit den normativen Teilen des Plans nach Übermittlung durch den Minister zur Einsichtnahme der Bevölkerung in jedem betreffenden Rathaus vor.

Die nicht normativen Teile liegen zur Einsichtnahme bei der Hauptverwaltung und den provinziellen Außendiensten der Raumordnungsverwaltung vor. Die Flämische Regierung bestimmt, welche Teile des Plans normativ und nicht normativ sind. »

B.2.2. Artikel 75 § 3 des Städtebaugesetzes, ersetzt durch Artikel 108 des Dekrets vom 22. Dezember 1993 über Bestimmungen zur Begleitung des Haushalts 1994, bestimmt:

« Auf die vor dem 1. Januar 1994 endgültig festgelegten Sektorenpläne ist die Bestimmung von Artikel 100 des Dekrets vom 22. Dezember 1993 über Bestimmungen zur Begleitung des Haushalts 1994 anwendbar. »

B.2.3. Die beanstandeten Bestimmungen regeln die Weise, auf die die Bevölkerung in die Sektorenpläne Einsicht nehmen kann. Die endgültige Festlegung des Plans durch die Flämische Regierung wird im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht; es wird die Möglichkeit vorgesehen, an Ort und Stelle die Sektorenpläne in den Rathäusern der betroffenen Gemeinden einzusehen.

Vor dem Inkrafttreten der fraglichen Bestimmungen mußten die Sektorenpläne zur Einsichtnahme im Rathaus ausliegen. Vom Augenblick ihres Inkrafttretens an - am 1. Januar 1994 - gilt dies nur noch für ihre normativen Teile, die als solche von der Flämischen Regierung gekennzeichnet worden sind. Die nicht normativen Teile liegen zur Einsichtnahme in der Hauptverwaltung und den provinziellen Außendiensten der Raumordnungsverwaltung aus.

B.3. Gemäß Artikel 39 der Verfassung und Artikel 6 § 1 I 1° des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen gehört die Angelegenheit des Städtebaus und der

Raumordnung zum Kompetenzbereich der Regionen.

Hierzu gehört die Regelung der gesamten Angelegenheit der Sektorenpläne, einschließlich der Festlegung bzw. Änderung der betreffenden Publizitätsmaßnahmen, die dieser Angelegenheit eigentümlich sind.

B.4. Der klagenden Partei vor dem Staatsrat zufolge verletzen die fraglichen Bestimmungen dennoch die Kompetenzvorschriften, « soweit sie die Erfordernisse bezüglich der Veröffentlichung bereits geltender Erlasse zur Festlegung von Sektorenplänen abändern ».

B.5. Die klagende Partei vor dem Staatsrat geht zu Unrecht von der rückwirkenden Kraft der fraglichen Bestimmungen aus.

Artikel 75 § 3 des Städtebaugesetzes mildert nur für die Zukunft die Verpflichtungen der Verwaltung im Bereich der Vorlage der Sektorenpläne zwecks Einsichtnahme; er hat zwar unmittelbare Wirkung, aber keine Rückwirkung. Er läßt demzufolge die Zuständigkeit des Verwaltungsrichters unberührt, die Folgen des Umstands, daß nicht normative Teile des Sektorenplans nicht zur Einsichtnahme vorliegen, angesichts von Verwaltungsakten, die auf diesem Sektorenplan beruhen und vor dem Inkrafttreten der neuen Vorschrift ergangen sind, zu beurteilen.

B.6. Die präjudizielle Frage muß verneinend beantwortet werden.

*In Hinsicht auf die zweite präjudizielle Frage in der Rechtssache mit der Geschäftsverzeichnisnummer 844*

B.7. Die Frage betrifft die Vereinbarkeit der Artikel 13*bis* und 75 § 3 des Städtebaugesetzes mit den zuständigkeitsverteilenden Vorschriften, « soweit sie auf einen Zeitraum zurückwirken würden, in dem der Dekretgeber noch nicht ins Leben gerufen worden war ».

B.8. Aus dem Vorhergehenden ergibt sich, daß die Bestimmungen der Artikel 13*bis* und 75 § 3 des Städtebaugesetzes nicht zurückwirken. Die zweite präjudizielle Frage ist demzufolge gegenstandslos.

*In Hinsicht auf die dritte präjudizielle Frage in der Rechtssache mit der Geschäftsverzeichnisnummer 844 und auf die erste präjudizielle Frage in der Rechtssache mit der Geschäftsverzeichnisnummer 847*

B.9. Die Fragen betreffen die Vereinbarkeit der Artikel 13*bis* und 75 § 3 des Städtebaugesetzes mit den Zuständigkeitsvorschriften, « soweit sie bestimmen, daß Teile von bereits festgelegten Sektorenplänen nicht normativ sind ».

B.10.1. Im vorliegenden Fall wurde die Unterscheidung zwischen normativen und nicht normativen Teilen der Sektorenpläne im Hinblick auf die Modalitäten des Zurein-sichtnahmeauslegens dieser Pläne eingeführt.

Bei der Behandlung der ersten präjudiziellen Frage wurde schon erwähnt, daß es Aufgabe der Regionen sei, die ganze Angelegenheit der Sektorenpläne im Rahmen der sich auf die Raumordnung beziehenden Zuständigkeit zu regeln, einschließlich der Festlegung oder Änderung der betreffenden Publizitätsmaßnahmen, die dieser Angelegenheit eigentümlich sind (B.3).

B.10.2. Die präjudiziellen Fragen müssen verneinend beantwortet werden.

*In Hinsicht auf die zweite präjudizielle Frage in der Rechtssache mit der Geschäftsverzeichnisnummer 847*

B.11. Die Frage betrifft die Vereinbarkeit von Artikel 75 § 3 des Städtebaugesetzes mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, « soweit er hinsichtlich des Rechtsschutzes eine Unterscheidung zwischen Bürgern, die wohl noch die Einsichtnahme in den vollständigen Sektorenplan auf dem Gemeindeamt beanspruchen können, und Bürgern, denen diese Garantie versagt wird, einführen würde ».

B.12. So wie schon dargelegt unter B.5, ist Artikel 75 § 3 des Gesetzes vom 29. März 1962 ohne rückwirkende Kraft.

Der Artikel ist anwendbar auf alle Bürger. Er unterscheidet nicht zwischen Bürgern, die wohl und Bürgern, die nicht die Einsichtnahme in den vollständigen Sektorenplan auf dem Gemeindeamt beanspruchen können. Wohl hat der Artikel zur Folge, daß Verwaltungsakte, die nach dem Inkrafttreten des Dekrets ergangen sind, wegen der Nichtentgegenhaltbarkeit des Sektorenplans aufgrund der Tatsache, daß die als nicht normativ bezeichneten Teile des Sektorenplans nicht zur Einsichtnahme im Rathaus vorliegen, nicht mehr beanstandet werden können.

Einer neuen Regelung inhärent ist der Umstand, daß zwischen Personen, die an in den Anwendungsbereich der früheren Regelung fallenden Rechtsverhältnissen beteiligt sind, und Personen, die an in den Anwendungsbereich der neuen Regelung fallenden Rechtsverhältnissen beteiligt sind, unterschieden wird. Eine solche Unterscheidung stellt keine Verletzung der Artikel 10 und 11 der Verfassung dar, denn jede Gesetzesänderung würde unmöglich werden, wenn angenommen werden sollte, daß eine neue Bestimmung diese Verfassungsartikel bloß deshalb verletzen würde, weil sie die Anwendungsbedingungen der früheren Gesetzgebung ändert.

B.13. Die präjudizielle Frage muß verneinend beantwortet werden.

*In Hinsicht auf die vierte präjudizielle Frage in der Rechtssache mit der Geschäftsverzeichnisnummer 844 und die dritte präjudizielle Frage in der Rechtssache mit der Geschäftsverzeichnisnummer 847*

B.14. Die Fragen betreffen die Vereinbarkeit von Artikel 87 des Städtebaugesetzes, eingefügt durch Artikel 2 des Dekrets der Flämischen Region vom 23. Juni 1993 und inzwischen ersetzt durch Artikel 2 des Dekrets der Flämischen Region vom 13. Juli 1994, mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, « indem er weder Übergangsbestimmungen noch eine Entschädigungsregelung hinsichtlich (in der Berufungsinstanz) schwebender Bauanträge enthält ».

B.15. Aus den Gründen, die im Urteil Nr. 40/95 vom 6. Juni 1995, veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 4. August 1995, dargelegt wurden und die hier als übernommen angesehen werden müssen, verletzt der o.a. Artikel 87 des Städtebaugesetzes nicht die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

- Die Artikel 13*bis* und 75 § 3 des Gesetzes vom 29. März 1962 über die Organisation der Raumordnung und Städteplanung, eingefügt bzw. ersetzt durch die Artikel 100 und 108 des Dekrets des Flämischen Rates vom 22. Dezember 1993, verstoßen nicht gegen die Vorschriften zur Bestimmung der jeweiligen Zuständigkeit von Staat, Gemeinschaften und Regionen.

- Artikel 75 § 3 desselben Gesetzes, ersetzt durch Artikel 108 des Dekrets des Flämischen Rates vom 22. Dezember 1993, verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

- Artikel 87 desselben Gesetzes, eingefügt durch Artikel 2 des Dekrets der Flämischen Region vom 23. Juni 1993 und mittlerweile ersetzt durch Artikel 2 des Dekrets der Flämischen Region vom 13. Juli 1994, verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 21. März 1996.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) L. De Grève